

BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2021.8 vom 23. November 2010

BS Appellationsgericht, 2010-11-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_ZB.2021.8

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2021.8 du 23 novembre 2010

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2021.8 del 23 novembre 2010

Erwägungen

E. 1

1.1 Als erstinstanzlicher Endentscheid ist der Entscheid des Zivilgerichts vom 14. Juli 2020 gemäss Art. 308 Abs. 1 lit. a der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) grundsätzlich zulässiges Anfechtungsobjekt der Berufung. Ist ausschliesslich eine vermögensrechtliche Angelegenheit Gegenstand der Berufung, wie vorliegend der naheheliche Unterhalt, so muss gemäss Art. 308 Abs. 2 ZPO das vor Eröffnung des erstinstanzlichen Entscheids zuletzt aufrechterhaltene Rechtsbegehren einen Streitwert von mindestens CHF 10'000.■ aufweisen. Dieser Streitwert ist vorliegend erfüllt (vgl. Art. 91 Abs. 1 ZPO).

1.2 Die schriftliche Begründung des angefochtenen Entscheids wurde der Berufungsklägerin am 10. Dezember 2020 zugestellt. Die Berufung wurde daher mit Eingabe vom 25. Januar 2021 frist- und im Übrigen auch formgerecht eingereicht (vgl. Art. 311 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit Art. 145 Abs. 1 lit. c ZPO). Auf die Berufung ist somit einzutreten.

1.3 Zum Entscheid zuständig ist das Appellationsgericht als Dreiergericht (§ 92 Abs. 1 Ziff. 6 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Dessen Kognition als Berufungsinstanz ist umfassend (Art. 310 ZPO; Reetz/Theiler, in: Sutter-Somm et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 310 N 5).

1.4 Gemäss Art. 316 ZPO liegt es im pflichtgemässen Ermessen des Berufungsgerichts, eine Parteiverhandlung durchzuführen oder aufgrund der Akten zu entscheiden. Ein Entscheid aufgrund der Akten ohne Durchführung einer Berufungsverhandlung kommt in Frage, wenn die Sache spruchreif ist. Da dies vorliegend zutrifft, kann, wie mit Verfügung des Verfahrensleiters vom 9. April 2021 angekündigt, im schriftlichen Verfahren entschieden werden (vgl. zum Ganzen Reetz/Hilber, in: Sutter-Somm et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, a.a.O., Art. 316 N 17 ff.).

1.5 Nach der Einreichung der Berufung und vor deren Zustellung an den Berufungsbeklagten reichte dieser dem Appellationsgericht am 2. Februar 2021 eine Eingabe ein. Darin wies er darauf hin, dass er aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichts gestützt auf den Eheschutzentscheid vom 8. Februar 2013 bis zum Entscheid des Appellationsgerichts im vorliegenden Berufungsverfahren verpflichtet sei, der Berufungsklägerin monatliche Unterhaltsbeiträge von CHF 20'000.■ zu bezahlen, obwohl die Ehegatten seit dem 19. Februar 2018 rechtskräftig geschieden seien. Mit einer kurzen Begründung erklärte er, dass er die Erfolgchancen der vorliegenden Berufung für gering halte. Zudem machte er geltend, die Berufungsklägerin habe ein Interesse daran, das Verfahren möglichst in die Länge zu ziehen. Vor diesem Hintergrund ersuchte der

Berufungsbeklagte den verfahrensleitenden Appellationsgerichtspräsidenten um zügige Instruktion und Behandlung der Sache. Mit Eingabe vom 8. Februar 2021 beantragte die Berufungsklägerin, dass die Eingabe des Berufungsbeklagten vom 2. Februar 2021 aus dem Recht gewiesen werde. Sie machte insbesondere geltend, die Eingabe verstosse gegen den Grundsatz der Waffengleichheit. Der verfahrensleitende Appellationsgerichtspräsident wies den Antrag der Berufungsklägerin mit Verfügung vom 9. Februar 2021 ab und erklärte, der Entscheid darüber, ob die Ausführungen zur Sache in der Eingabe des Berufungsbeklagten vom 2. Februar 2021 im vorliegenden Berufungsverfahren zu berücksichtigen sind oder nicht, obliege dem Dreiergericht des Appellationsgerichts. Dass der Berufungsbeklagte den Verfahrensleiter um zügige Instruktion und Behandlung der Sache ersuchte, war zweifellos zulässig. Die Ausführungen zur Sache in der Eingabe des Berufungsbeklagten vom 2. Februar 2021 werden im Wesentlichen sinngemäss auch mit der Berufungsantwort vorgebracht. Mangels Relevanz wird die Eingabe vom 2. Februar 2021 daher für den vorliegenden Entscheid nicht berücksichtigt. Die Frage, ob über die Ausführungen in der Berufungsantwort hinausgehende Ausführungen in einer vor der Zustellung der Berufung eingereichten Eingabe berücksichtigt werden dürften, kann damit offen bleiben.

E. 2

2.1 Für den Fall der Auflösung des Güterstands durch Scheidung verpflichtete sich der Berufungsbeklagte gemäss Ziff. 4 lit. a des Ehevertrags vom 7. Februar 2008 (Zivilgerichtsakten Nr. 3/5), der Berufungsklägerin ab Rechtskraft des Scheidungsurteils einen monatlich vorauszahlbaren nachehelichen Unterhalt von CHF 20'000.■ zu bezahlen. Im vorliegenden Verfahren ist nur noch zu prüfen, ob die Berufungsklägerin gestützt auf diese Scheidungsklausel Anspruch auf nachehelichen Unterhalt hat (vgl. BGE 145 III 474 E. 5 S. 476 ff.; AGE ZB.2018.5 vom 18. September 2019 E. 2.1). Zur Beantwortung dieser Frage ist zu prüfen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäss Art. 279 Abs. 1 ZPO erfüllt sind (AGE ZB.2018.5 vom 18. September 2019 E. 2.1).

2.2 Betreffend die Voraussetzungen der Genehmigung einer Vereinbarung über die Scheidungsfolgen und die bei der Festlegung von Unterhaltsbeiträgen erforderlichen Angaben hat sich die Rechtslage zwischen dem Eheschluss und der Scheidung nicht inhaltlich, sondern nur hinsichtlich der Gesetzessystematik geändert, indem sich die Spezialvorschriften über das Scheidungsverfahren nicht mehr im ZGB, sondern in der ZPO finden (BGE 145 III 474 E. 5.4 S. 480). Der Einfachheit halber wird daher im Folgenden wie im Rückweisungsentscheid des Bundesgerichts nur noch Letztere zitiert.

2.3 Mit Entscheid vom 18. September 2019 wies das Appellationsgericht die Sache an das Zivilgericht zurück zur Prüfung, ob der Berufungsbeklagte der Berufungsklägerin gestützt auf die Scheidungsklausel im Ehevertrag vom 7. Februar 2008 nachehelichen Unterhalt schuldet. Zur Beantwortung dieser Frage ist gemäss dem Rückweisungsentscheid zu prüfen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen von Art. 279 Abs. 1 ZPO erfüllt sind. Abgesehen von der vom Bundesgericht verworfenen Feststellung des Appellationsgerichts, die Vereinbarung sei mangels Angaben zu Einkommen und Vermögen der Ehegatten nicht genehmigungsfähig, hätten sich weder das Zivilgericht in seinem Entscheid vom 25. Oktober 2017 noch das Appellationsgericht in seinem Entscheid vom 3. Juli 2018 zu diesen Genehmigungsvoraussetzungen geäussert. Damit sei ein wesentlicher Teil der Klage nicht beurteilt worden und sei der Sachverhalt in wesentlichen Teilen zu vervollständigen (AGE ZB.2018.5 vom 18. September 2019 E. 2.1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.